

Sonderdruck:

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat  
*Liber amicorum Luzius Wildhaber*

Editors / Herausgeber / éditeurs:

Stephan Breitenmoser / Bernhard Ehrenzeller / Marco Sassòli /  
Walter Stoffel / Beatrice Wagner Pfeifer

---

RENÉ RHINOW

Der rote Kristall

Ein zusätzliches Emblem für die  
Internationale Bewegung vom Roten  
Kreuz und Roten Halbmond

---

## Der rote Kristall

Ein zusätzliches Emblem für die Internationale Bewegung vom  
Roten Kreuz und Roten Halbmond

RENÉ RHINOW\*

### Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	1513
II.	Die geltenden Rechtsgrundlagen	1514
III.	Warum ein neues Emblem?	1516
IV.	Die ursprüngliche Regelung von 1864	1517
V.	Die Entwicklung	1518
VI.	Bemühungen zur Schaffung eines weiteren Schutzzeichens	1518
VII.	Das Dritte Zusatzprotokoll	1520
VIII.	Unterzeichnung und Ratifikation durch die Schweiz	1521
IX.	Anerkennung und Aufnahme des israelischen <i>Magen David Adom</i> und des <i>Palästinensischen Roten Halbmonds</i>	1522
X.	Anerkennung und Aufnahme weiterer Nationaler Gesellschaften	1523

### I. Einleitung

Mit grossem Mehr hat am 8. Dezember 2005 eine diplomatische Konferenz der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen ein weiteres Zusatzprotokoll zu den bestehenden vier Genfer Konventionen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977 verabschiedet. Damit wurde ein zusätzliches Emblem neben den

---

\* Ich danke Fürsprecher Hubert Bucher, ehemaliger Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes und gegenwärtig Delegierter des SRK für die Beziehungen zur Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften IFRC, herzlich für die aktive Mitwirkung, die sich vor allem auf Textentwürfe erstreckte, und Frau lic. phil. Melanie Vincenz, Assistentin des Präsidenten des SRK, für die kritische Durchsicht des Manuskriptes.

bisherigen Emblemen *Rotes Kreuz*, *Roter Halbmond* und *Roter Löwe mit roter Sonne* eingeführt: ein roter Rahmen in Form eines auf der Spitze stehenden Quadrats auf weissem Grund – der *Rote Kristall*. Die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen hatte im Herbst 2005 auf Ersuchen der *Internationalen Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond*<sup>1</sup> (nachfolgend: Internationale Bewegung) und nach langwierigen und sorgfältigen Abklärungen diese Konferenz einberufen.

Gestützt auf dieses Zusatzprotokoll hat die *29. Internationale Konferenz vom Roten Kreuz und Roten Halbmond* (nachfolgend: Internationale Konferenz<sup>2</sup>) am 23. Juni 2006 in Genf den Weg geebnet für die Anerkennung der Hilfsgesellschaften Israels und Palästinas – des *Roten Davidsterns (Magen David Adom)* und der *Palästinensischen Rothalbmondgesellschaft (PRCS)* – durch das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz IKRK* und deren Aufnahme als vollberechtigte Mitglieder in die *Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften IFRC* (nachfolgend: Internationale Föderation). Damit wurde ein altes Anliegen der Internationalen Bewegung erfüllt.

Aufgrund der bisher geltenden Rechtsgrundlagen hatten die beiden Hilfsgesellschaften lediglich Beobachterstatus, was zunehmend als diskriminierend und dem Grundsatz der Universalität – einem der sieben Grundsätze der *Internationalen Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond* – widersprechend empfunden wurde.

## II. Die geltenden Rechtsgrundlagen

Gemäss der 1. Genfer Konvention – dem *Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949* – wird «zu Ehren der Schweiz das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund als Schutz- und Erkennungszeichen des Sanitätsdienstes der Armeen beibehalten». Für Länder, die an Stelle des Roten Kreuzes bereits den Roten Halbmond oder den Roten Löwen mit roter Sonne als Erkennungszeichen verwenden, werden «diese Schutzzeichen im Sinne dieses Abkommens ebenfalls zugelassen» (Art. 38).<sup>3</sup> Der Schutz von Zivil-

<sup>1</sup> Die Bewegung umfasst das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz IKRK*, die *Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften IFRC* sowie die (neuerdings) 185 anerkannten *Nationalen Gesellschaften* vom Roten Kreuz oder Roten Halbmond.

<sup>2</sup> Die Internationale Konferenz ist das oberste Organ der Bewegung und entscheidet über humanitäre Fragen von allgemeiner Bedeutung. Sie umfasst die Vertreter der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, des IKRK, der Internationalen Föderation und der anerkannten Nationalen Gesellschaften.

<sup>3</sup> Die Schutzzeichen werden auch in weiteren Artikeln der 1. Konvention sowie in einer analogen Regelung der 2. Konvention – dem *Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949* (insb. Art. 41) – erwähnt.

spitälern vor Angriffen wird in der 4. Genfer Konvention – dem *Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949* – geregelt. Die an einem Konflikt beteiligten Staaten haben allen Zivilspitälern eine Bestätigung auszustellen, die deren Eigenschaft als Zivilspital bezeugt. Die Zivilspitäler sind, sofern vom Staate dazu ermächtigt, mit dem Schutzzeichen gemäss dem 1. Genfer Abkommen zu kennzeichnen. Dieses ist deutlich sichtbar anzubringen (Art. 18 und weitere Bestimmungen).

Gemäss dem Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 bedeutet «Schutzzeichen das Schutzzeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grund, das zum Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln oder von Sanitäts- und Seelsorgepersonal oder Sanitätsmaterial verwendet wird» (Art. 8).

Gemäss dem schweizerischen *Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 25. März 1954*<sup>4</sup> dürfen im Regelfall das «Zeichen des Roten Kreuzes auf weissem Grund und die Worte 'Rotes Kreuz' oder 'Genfer Kreuz' sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur verwendet werden, um das geschützte Personal und Material zu kennzeichnen ...» (Art. 1). Gemäss Art. 12 gilt diese Regelung analog für die anderen beiden Embleme.

Name, Emblem und Anerkennung von Nationalen Gesellschaften werden in den Art. 4 und 5 der Statuten der Internationalen Bewegung geregelt (beschlossen von der 25. Internationalen Konferenz vom Oktober 1986). Um als Nationale Gesellschaft anerkannt zu werden, muss eine Gesellschaft u.a. den Namen und das Emblem des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds, in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen, verwenden. Dem IKRK obliegt es, «neu gegründete oder wieder erstandene Nationale Gesellschaften, welche die Bedingungen für die Anerkennung gemäss Art. 4 erfüllen, zu anerkennen und die anderen Nationalen Gesellschaften davon in Kenntnis zu setzen». Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können die Teilnehmer einer Internationalen Konferenz die Statuten der Internationalen Bewegung ändern. Heute führen 151 Nationale Gesellschaften das Emblem des Roten Kreuzes, (neu) 33 dasjenige des Roten Halbmonds. Das Emblem des Roten Löwen mit roter Sonne, welches früher von der persischen Gesellschaft benutzt wurde, ist seit 1980 nicht mehr in Gebrauch. Die israelische Gesellschaft *Magen David Adom* wird neu den Roten Kristall verwenden.

Die *Statuten der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vom 28. Oktober 1999* erwähnen nur das Rote Kreuz und den Roten Halbmond als Embleme. Zudem wird eine vom IKRK anerkannte Nationale Gesellschaft nicht automatisch Mitglied der Internationalen Föderation. Es bedarf dazu eines förmli-

<sup>4</sup> SR 232.22.

chen Gesuchs sowie eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 60 Prozent aller anwesenden und stimmenden Nationalen Gesellschaften.

### III. Warum ein neues Emblem?

Die israelischen Staatsangehörigen, der *Magen David Adom* und andere Kreise empfinden das Kreuz und den Halbmond als religiös geprägte Symbole, die andere Glaubensrichtungen verkörpern. Sie verwenden deshalb für den Schutz ihrer Sanitätseinrichtungen (Ambulanzfahrzeuge, Ambulanzhelikopter, Sanitätshilfsstellen, Feldspitäler etc.) seit jeher den Davidstern, das Symbol ihres eigenen Glaubens. Wie bereits erläutert, sehen die Genfer Konventionen für Nationale Gesellschaften nur die Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit roter Sonne vor. Da die israelische Hilfsgesellschaft als Emblem den Roten Davidstern benutzt, konnte sie bisher weder international anerkannt noch in die Internationale Bewegung oder Föderation aufgenommen werden. Damit war der Grundsatz der Universalität, wonach sich die Bewegung als globale Bewegung versteht, nicht erfüllt.

Eine Ergänzung der Genfer Konventionen durch den Roten Davidstern hätte eine Reihe weiterer Begehren – namentlich aus buddhistischen und hinduistischen Ländern – bewirken und der Proliferation zusätzlicher (religiöser) Embleme Vorschub leisten können. Die überwältigende Mehrheit der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen sowie der Nationalen Gesellschaften lehnten deshalb eine Anerkennung des Roten Davidsterns als weiteres Emblem der Internationalen Bewegung ab. Vertragsstaaten und Bewegung suchten seit Jahrzehnten nach einer Lösung, wie die Nationale Gesellschaft Israels trotzdem anerkannt und in die Bewegung aufgenommen werden könnte.

Überdies stellt sich die Frage, ob die Existenz mehrerer Embleme nicht dem Grundsatz der Einheit – einem weiteren der sieben Grundsätze der Internationalen Bewegung – widerspricht. Die Nutzung verschiedener Embleme schwächt auch den Bekanntheitsgrad der Internationalen Bewegung und damit die Schutzwirkung der Embleme. Es besteht die Gefahr, dass die unterschiedlichen Embleme in einem Konflikt den jeweiligen (Kriegs-)Parteien zugeordnet werden.

Nebst dem israelischen *Magen David Adom* konnte aber auch der *Palästinensische Rote Halbmond* nicht in die Internationale Bewegung aufgenommen werden. Palästina wird von der Völkergemeinschaft nicht als Staat anerkannt, was eine notwendige Voraussetzung für die Anerkennung einer Nationalen Gesellschaft darstellt.

#### IV. Die ursprüngliche Regelung von 1864

Der Genfer HENRY DUNANT, der im Jahr 1859 zufällig Zeuge der Schlacht von Solferino in Oberitalien wurde, schlug 1862 in seiner Schrift «Eine Erinnerung an Solferino» vor, ein internationales Abkommen zum Schutze von Kriegsopfern zu schaffen und in allen Ländern Hilfsgesellschaften mit Freiwilligen zur Pflege und Betreuung von Kriegsopfern zu gründen. Im Jahr 1863 kamen fünf Genfer Persönlichkeiten – darunter auch HENRY DUNANT – zusammen und gründeten das «Fünfer Komitee», das spätere Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Noch im selben Jahr entstanden in 17 Ländern Europas nationale Komitees zum Schutze verwundeter Soldaten. Im Jahr 1864 beschloss ein internationaler Kongress mit Vertretern aus 16 Staaten, dass in jedem Land ein entsprechendes Hilfskomitee zu schaffen und sowohl den Verwundeten als auch den freiwilligen Helfern auf dem Schlachtfeld Schutz zu gewähren sei. Am 22. August 1864 trat die *1. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses verwundeter Armeeangehöriger im Felde* in Kraft.

Als Kennzeichen für Sanitätspersonal, Ambulanzen, Feldspitäler und freiwillige Helfer der Nationalen Gesellschaften wurde die Einführung einheitlicher Flaggen und Armbinden mit einem Roten Kreuz auf weißem Grund festgelegt.<sup>5</sup> Diese farbliche Umkehr der Schweizer Flagge wurde zu Ehren der Schweiz bzw. der fünf Genfer Initianten der *Internationalen Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond* gewählt. Es gibt indessen keinerlei Anhaltspunkte für einen Zusammenhang des Roten Kreuzes mit dem christlichen Kreuz. Der Basler Historiker GEORG KREIS<sup>6</sup> legt zudem dar, dass auch das Schweizerkreuz keine stilisierende Ableitung aus dem (christlichen) Marterkreuz darstellt, sondern eine andere Herkunft aufweist.<sup>7</sup> Das Schutz- und Kennzeichen des Roten Kreuzes wurde als *neutrales* Emblem gewählt.<sup>8</sup> Man war sich damals kaum bewusst, dass das Kreuz als christliches Symbol verstanden und aus diesem Grunde von Angehörigen anderer Glaubensrichtungen abgelehnt werden könnte.

<sup>5</sup> 1. Genfer Konvention vom 22.8.1864, Art. 7.

<sup>6</sup> GEORG KREIS, *Vorgeschichten zur Gegenwart, Ausgewählte Aufsätze: Band 1, «Das Schweizerkreuz»*, Basel 2003, S. 252.

<sup>7</sup> Gänzlich unzutreffend ist demnach die Darstellung der Entstehung des Emblems im Film «Du rouge sur la croix», der im Frühling 2006 auch vom Schweizer Fernsehen ausgestrahlt worden ist. Im Film wird fälschlicherweise unterstellt, HENRY DUNANT habe das Rote Kreuz als christliches Symbol der Nächstenliebe auf dem Schlachtfeld von Solferino erfunden.

<sup>8</sup> FRANÇOIS BUGNION, *Towards a comprehensive solution to the question of the emblem*, *International Review of the Red Cross*, No. 838 (Juni 2000), pp. 427-478.

## V. Die Entwicklung

Bereits im Russisch-Türkischen Krieg von 1876 bis 1878 verwendeten die Sanitätstruppen des osmanischen Reiches den Roten Halbmond als Schutzzeichen anstelle des Roten Kreuzes. Dies wurde vom IKRK vorerst lediglich geduldet. Erst die diplomatische Konferenz der Vertragsstaaten der Genfer Konvention im Jahr 1906 anerkannte – auf Antrag Ägyptens, der Türkei und Persiens – die Embleme des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit roter Sonne *de facto* als Schutzzeichen der Internationalen Bewegung. Es wurde jedoch festgehalten, dass diese nur von den betreffenden Ländern verwendet werden dürfen. An einer diplomatischen Konferenz im Jahr 1929 folgte schliesslich die formelle Anerkennung aller drei Embleme als gleichwertige Schutzzeichen. Bereits ein Jahr später erfolgte die Gründung des *Magen David in Israel* mit dem Emblem des Roten Davidsterns.

Nach dem zweiten Weltkrieg, im Jahr 1949, wurden die mittlerweile drei Genfer Konventionen – zum Schutz der Verwundeten im Feld (1. Konvention), zum Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zur See (2. Konvention) und zum Schutz der Kriegsgefangenen (3. Konvention) – revidiert und ergänzt. Darüber hinaus ist eine 4. Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung verabschiedet worden. Der Staat Israel stellte formell den Antrag, das Emblem des Roten Davidsterns als zusätzliches Emblem anzuerkennen. Nach langen Diskussionen wurde der Antrag mit einer Mehrheit von nur einer einzigen Stimme abgelehnt. Damit blieb es bei den drei bisherigen Emblemen. Der Staat Israel hat die vier Genfer Konventionen zwar unterschrieben und ratifiziert, aber nur unter dem Vorbehalt, dass der israelische *Magen David Adom* das Emblem des Roten Davidsterns verwende.

Im Jahr 1980, nach der Khomeini-Revolution, verzichteten die islamische Republik Iran und ihre Nationale Hilfsgesellschaft auf die weitere Verwendung des Emblems des Roten Löwen mit roter Sonne zugunsten des Emblems des Roten Halbmonds. Damit wurden faktisch nur noch das Rote Kreuz und der Rote Halbmond als Embleme benutzt.

## VI. Bemühungen zur Schaffung eines weiteren Schutzzeichens

Ab 1991 trat die Frage der Anerkennung des Roten Davidsterns und damit eines zusätzlichen Emblems wieder in den Vordergrund. Im Jahr 1992 regte der damalige Präsident des IKRK, CORNELIO SOMMARUGA, an, die Schaffung eines zusätzli-

chen Schutzzeichens zu prüfen. Die *Ständige Kommission*<sup>9</sup> der Internationalen Bewegung setzte daraufhin eine Arbeitsgruppe ein, die verschiedene Lösungsmodelle erarbeitete und später durch eine Expertengruppe mit Vertretern der Vertragsstaaten abgelöst wurde. Im Jahr 1999 beauftragte die Internationale Konferenz die Ständige Kommission, so rasch wie möglich eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden. Ein Jahr später einigte sie sich auf einen Vorschlag des IKRK; das Problem durch die Annahme eines 3. Zusatzprotokolls zu lösen. Nach dessen Verabschiedung durch eine diplomatische Konferenz der Vertragsstaaten sollten die Statuten der Internationalen Bewegung entsprechend angepasst werden.

Im November 2000 lud die Ständige Kommission zu einer Internationalen Konferenz nach Genf ein. Zugleich ersuchte das IKRK die Schweiz als Depositärstaat der Genfer Abkommen, eine diplomatische Konferenz zur Annahme des 3. Zusatzprotokolls einzuberufen. Der Ausbruch der zweiten Intifada im September 2000 in den besetzten palästinensischen Gebieten stellte das geplante Vorgehen jedoch in Frage. Die Schweiz entschied sich dafür, die bereits einberufene diplomatische Konferenz auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Das Amerikanische Rote Kreuz hatte bereits im Jahr 1999 ultimativ die internationale Anerkennung und Aufnahme des israelischen *Magen David Adom* durch die Internationale Bewegung gefordert. Als Reaktion auf die Verschiebung der diplomatischen Konferenz zur Annahme des 3. Zusatzprotokolls verweigerte es ab diesem Zeitpunkt die Bezahlung seiner statutarischen Mitgliederbeiträge an die Internationale Föderation. Da diese Beiträge 25% des Budgets der Föderation ausmachen, sah sich diese gezwungen, ihr Sekretariat in Genf drastisch zu verkleinern.

Erst anfangs 2005 erachteten verschiedene Staaten, das IKRK und die Internationale Föderation den Zeitpunkt als gegeben, um die Konsultationen wieder aufzunehmen. Ein vom Bundesrat ernannter Sonderbotschafter wurde mit der Durchführung dieser Konsultationen beauftragt. Trotz der Vorbehalte einiger Staaten<sup>10</sup> berief die Schweiz auf Anfang Dezember 2005 eine diplomatische Konferenz zur Verabschiedung des 3. Zusatzprotokolls in Genf ein. Das Zusatzprotokoll wurde am 8. Dezember 2005 – wenn auch nicht im Konsens, wie allgemein erwartet und erhofft, so doch mit deutlich mehr als der erforderlichen Zweidritelmehrheit – angenommen.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Die Ständige Kommission ist das permanente Organ der Bewegung und setzt sich aus je 2 Vertretern des IKRK und der Internationalen Föderation sowie aus 5 gewählten Vertretern der Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie bereitet die Internationale Konferenz vor.

<sup>10</sup> Die Vorbehalte bezogen sich u.a. auf die territoriale Verwendung des Schutzzeichens sowie auf die geografische Zuständigkeit der Nationalen Gesellschaften.

<sup>11</sup> Die Kontroverse um die israelisch besetzten Golanhöhen verhinderte eine Zustimmung der arabischen Länder.



## VII. Das Dritte Zusatzprotokoll

Das 3. Zusatzprotokoll beschränkt sich auf die Einführung eines weiteren Schutzzeichens. Damit werden drei Ziele angestrebt:

- Es wird – im Sinne der Universalität der Internationalen Bewegung – ein Schutzzeichen geschaffen für diejenigen Staaten und Nationalen Gesellschaften, welche die Verwendung der bisherigen Embleme aus religiösen oder anderen Gründen ablehnen.
- Durch die Einführung eines Schutzzeichens, das weder religiöse, nationale, politische noch ethnische Assoziationen weckt, erübrigen sich Forderungen nach weiteren Emblemen. Dadurch erscheint die Gefahr einer Proliferation der Schutzzeichen gebannt.
- Das neue Emblem kann auch in Situationen eingesetzt werden, in denen die bestehenden Schutzzeichen wegen mangelnder lokaler Akzeptanz nicht verwendet werden können (wie z.B. im Irak).

Zum Inhalt des 3. Zusatzprotokolls ist folgendes hervorzuheben: In der Präambel wird darauf hingewiesen, dass Nationale Gesellschaften ein bestimmtes Schutzzeichen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung eines anderen Staates auf dessen Gebiet verwenden dürfen. Darüber hinaus wird festgehalten, dass sich am Namen und am Emblem des IKRK, der Internationalen Föderation und der Internationalen Bewegung nichts ändert. Das neue Schutzzeichen unterliegt denselben Bestimmungen wie die bisherigen Embleme. Das 3. Zusatzprotokoll erwähnt keinen Namen für das neue Schutzzeichen; es soll jedoch «Roter Kristall» genannt werden.

Alle Nationalen Gesellschaften sind – nebst der Weiterverwendung ihres bisherigen Kennzeichens im eigenen Land – befugt, eines oder mehrere der anerkannten Schutzzeichen in den Roten Kristall einzufügen. Dies ermöglicht es beispielsweise Ländern mit einem muslimischen und einem christlichen Bevölkerungsanteil, das Rote Kreuz *und* den Roten Halbmond in den Kristall zu integrieren. Der israelische *Magen David Adom* wird im eigenen Land mit dem Roten Davidstern, auf internationaler Ebene mit dem Roten Kristall mit integriertem Davidstern auftreten.<sup>12</sup> Das Schweizerische Rote Kreuz wird wie bis anhin das Rote Kreuz ohne Zusatz verwenden. Auch das IKRK und die Internationale Föderation beabsichtigen, grundsätzlich weiterhin unter ihrem bisherigen Logo aufzutreten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, das neue Emblem zu benutzen, sofern dies ihre Arbeit erleichtert – was unter gewissen Umständen zutreffen dürfte. Schliesslich ist neu auch das Sanitäts- und Seelsorgepersonal von Truppen, die Friedensmissi-

---

<sup>12</sup> Mögliche Verwendungsformen des neuen Emblems finden sich am Ende dieses Beitrages.

onen der UNO ausüben, berechtigt, eines der Schutzzeichen der Internationalen Bewegung zu verwenden.

Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, eine missbräuchliche Verwendung der Embleme zu verhindern und zu verfolgen, gilt auch in Bezug auf das neue Schutzzeichen. Zudem sind die Vertragsstaaten für die Bekanntmachung der Embleme bei Streitkräften und Zivilbevölkerung verantwortlich.

### VIII. Unterzeichnung und Ratifikation durch die Schweiz

Mit *Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens und zu den entsprechenden Gesetzesänderungen*<sup>13</sup> vom 25. Januar 2006 beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Erlass eines Bundesbeschlusses, der ihn zur Ratifikation des Zusatzprotokolls ermächtigt.

Trotz eines Antrags der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP) auf Nichteintreten trat der Nationalrat am 16. März 2006 mit 125 zu 45 Stimmen auf das Geschäft ein und verabschiedete den Bundesbeschluss mit 126 zu 39 Stimmen (Schlussabstimmung 138 zu 43 Stimmen). Die SVP hatte ihren Nichteintretensantrag damit begründet, dass jedes neue Emblem das Rote Kreuz abwerte. Als Symbol dürfe dieses nicht von der Schweiz aus beeinträchtigt werden, indem ein anderes Emblem daneben gestellt werde. Zudem sei das Rote Kreuz ein hinreichend neutrales Zeichen, weshalb es keines weiteren Emblems bedürfe. Diese an den Tatsachen vorbeizielende Argumentation vermochte die grosse Mehrheit des Nationalrats jedoch nicht zu überzeugen. Der Ständerat als Zweitrat folgte dem Nationalrat am 20. März 2006 diskussionslos und stimmte dem Bundesbeschluss einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

Der Bundesbeschluss sieht vor, dass das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>14</sup> durch die Bestimmungen des 3. Zusatzprotokolls ergänzt wird (Art. 110 und 111, Abs. 1 MStG). Im Bundesgesetz vom 25. März 1954<sup>15</sup> betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes wird die (vorübergehende) Verwendung des neuen Schutzzeichens nun wie folgt geregelt (neu Art. 1 Abs. 2):

«Das Schutzzeichen des dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen darf anstelle des Zeichens nach Absatz 1 unter den gleichen Voraussetzungen vorübergehend verwendet werden, wenn

<sup>13</sup> BBl 2006 1929-1956.

<sup>14</sup> SR 321.0.

<sup>15</sup> SR 232.22.

- a. dies den Schutz des damit gekennzeichneten Personals, der Formationen, der Transporte, der Anstalten und des Materials des Sanitätsdienstes der Armee sowie der den bewaffneten Kräften zugeteilten Armeeseelsorger erhöht; und
- b. der Bundesrat die Verwendung bewilligt.»

Damit steht auch dem SRK offen, unter aussergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung seiner Arbeit das Schutzzeichen des 3. Zusatzprotokolls vorübergehend zu verwenden (Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup>). Dieses wird den bereits bestehenden Emblemen gleichgestellt. Auch der Name «Roter Kristall» ist entsprechend geschützt (Art. 12).

Nach Ablauf der Referendumsfrist vom 14. Juli 2006 wird der Bundesrat das Inkrafttreten der beiden Gesetzesänderungen beschliessen und das Zusatzprotokoll ratifizieren können. Zu dessen Inkraftsetzung bedarf es lediglich zweier Ratifikationen.

## IX. Anerkennung und Aufnahme des israelischen *Magen David Adom* und des *Palästinensischen Roten Halbmonds*

An der 29. Internationalen Konferenz vom 21. bis 23. Juni 2006 in Genf wurde den Delegationen der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen und den anerkannten Nationalen Gesellschaften ein Resolutionsentwurf der Internationalen Föderation und des IKRK vorgelegt. Der Entwurf enthielt die Anträge, die Statuten der Internationalen Bewegung dem 3. Zusatzprotokoll anzupassen, das neue Emblem aufzunehmen, dieses als «Roten Kristall» zu bezeichnen und das IKRK und die Internationale Föderation zu ersuchen, den Palästinensischen Roten Halbmond anzuerkennen bzw. ihn als Mitglied aufzunehmen.

Sowohl der *Magen David Adom* als auch der *Palästinensische Rote Halbmond* hatten im März 2006 ein formelles Aufnahme- resp. Beitritts-gesuch gestellt. Der *Magen David Adom* verpflichtete sich dabei, künftig das neue Emblem gemäss dem 3. Zusatzprotokoll zu verwenden und seine Statuten denjenigen der Internationalen Bewegung anzupassen. Für die Anerkennung und Aufnahme des Palästinensischen Roten Halbmonds bedurfte es einer Ausnahmeregelung, da Palästina von der Völkergemeinschaft noch nicht als unabhängiger Staat anerkannt ist.

Zu Beginn der Internationalen Konferenz wies die Ständige Kommission u.a. nachdrücklich darauf hin, dass es im ausgesprochenen Interesse der unzähligen Opfer des israelisch-palästinensischen Konflikts liege, die beiden Hilfsgesellschaften endlich offiziell anzuerkennen, um deren Zusammenarbeit und damit die Arbeit zugunsten Verletzter und Kranker zu erleichtern.

Der Sonderbeauftragte der Schweizer Regierung, Botschafter DIDIER PFIRTER, erläuterte den Stand der Umsetzung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen

dem *Magen David Adom* und dem *Palästinensischen Roten Halbmond* (*Memorandum of Understanding und Agreement on Operational Arrangements*), das am 28. November 2005 unter Mithilfe der Schweizer Regierung geschlossen worden war. Noch immer mit (grösseren) Schwierigkeiten verbunden sind der Zugang von Ambulanzen des Palästinensischen Roten Halbmonds nach Ost-Jerusalem sowie der Transport von Patienten aus palästinensischen Gebieten in israelische Spitäler.

Eine Reihe islamischer Staaten – allen voran Syrien, Pakistan und Tunesien – hatten im Vorfeld der Internationalen Konferenz eine Ergänzung des Resolutionsentwurfs verlangt, wobei sie sich auf eine Resolution aus dem Jahr 1921 stützten. In mehreren Zusatzanträgen forderten sie, dass die Nationalen Gesellschaften Syriens, Libanons und Palästinas im Resolutionsentwurf für die Hilfeleistung an ihrer Bevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten (Golan, Ost-Jerusalem, Süd-Libanon und palästinensische Gebiete) zuständig erklärt werden.

Trotz intensiver Bemühungen, eine für alle Delegationen annehmbare Lösung zu finden, kam an der Internationalen Konferenz kein Konsens zustande. So wurden in einer ersten Abstimmung die erwähnten Zusatzanträge islamischer Staaten grossmehrheitlich abgelehnt und der ursprüngliche Resolutionsentwurf mit den damit verbundenen Änderung der Statuten der Internationalen Bewegung mit 237 Ja- gegen 54 Nein-Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen. Unmittelbar nach Abschluss der Konferenz gab das IKRK bekannt, den *Palästinensischen Roten Halbmond* und den *Magen David Adom* soeben als vollwertige Glieder der Internationalen Bewegung anerkannt zu haben. Die direkt an die Konferenz anschliessende Generalversammlung der Internationalen Föderation nahm die beiden Gesellschaften per Akklamation als 184. und 185. Mitglied in die Föderation auf.

## X. Anerkennung und Aufnahme weiterer Nationaler Gesellschaften

Auf der Grundlage des 3. Zusatzprotokolls und der angepassten Rechtsgrundlagen der Internationalen Bewegung können nun auch weitere Nationale Gesellschaften, die weder das Rote Kreuz noch den Roten Halbmond als Emblem verwenden wollen, in die Internationale Bewegung und die Föderation aufgenommen werden. Dies könnte beispielsweise auf die Hilfsgesellschaft Eritreas zutreffen. Die Bewegung wird sich zudem bemühen, in denjenigen Staaten, die noch über keine Nationale Gesellschaft verfügen (z.B. die Malediven), die Schaffung einer solchen voranzutreiben. Wenn dereinst sämtliche 194 Staaten der Erde – deren letzter die Genfer Abkommen am 2. August 2006 unterzeichnet hat – über eine anerkannte Nationale Gesellschaft verfügen, wird der 7. Grundsatz der Interna-

tionalen Bewegung – der Grundsatz der Universalität – vollumfänglich erfüllt sein.  
Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg ist nun erreicht worden.

Mögliche Verwendungsformen des  
«Roten Kristalls»

